

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 12. August 2026

Verwaltungsrichter Daum, Abteilungspräsident
Gerichtsschreiberin Baerfuss Klossner

A. _____

Beschwerdeführer

gegen

Einwohnergemeinde B. _____
handelnd durch den Gemeinderat

Beschwerdegegnerin

und

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen

betreffend Kreditbeschluss des Gemeinderats für den Neubau von zwei
Buswartehäuschen (Entscheid der Regierungsstatthalterin des Verwal-
tungskreises Bern-Mittelland vom 29. Mai 2026; vbv 118/2025)



Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

- An seiner Sitzung vom 4. August 2025 «genehmigte» der Gemeinderat der Einwohnergemeinde (EG) B._____ den Antrag der Kommission Bau und Umwelt betreffend den Verpflichtungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung von total Fr. 82'000.-- (inkl. MWSt) für den Neubau von zwei Buswartehäuschen bei der Haltestelle Der Beschluss des Gemeinderats wurde am 5. August 2025 auf der Webseite der EG B._____ publiziert.
- Gegen diesen Beschluss reichte A._____ am 11. August 2025 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) eine Beschwerde ein mit folgenden Anträgen (Vorakten pag. 11, ohne Hervorhebungen):
 - «1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 5. August 2025 sei aufsichtsrechtlich zu beanstanden.
 - 2. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde sei ausdrücklich anzuordnen, und zwar sowohl gegenüber der Gemeinde B._____, dem Kanton Bern als auch allen mit dem Bau beauftragten Dritten.
 - 3. Es sei festzustellen, dass die geplante Erschliessung über Privatgrund ohne Rechtsgrundlagen erfolgt.
 - 4. Die Gemeinde sei zu verpflichten, den Standort der Haltestelle unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümerschaft und der gesamten Bevölkerung neu zu prüfen.
 - 5. Eventualiter sei der Verpflichtungskredit aufzuheben oder bis zur vertraglichen Klärung zu sistieren.
 - 6. [Kostenantrag]»
- Das AGR leitete die Beschwerde am 13. August 2025 zuständigkeitshalber an das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland weiter, welches die Eingabe mit Verfügung vom 18. August 2025 als Beschwerde gegen einen weiteren Beschluss im Sinn von Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) entgegennahm. Gleichzeitig wies es unter Verweis auf Art. 68 VRPG darauf hin, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukomme.

- Im Anschluss an die Beschwerdeantwort der EG B._____ stellte A._____ mit Replik vom 30. September 2025 die folgenden Rechtsbegehren (Vorakten pag. 47, ohne Hervorhebungen):
 - «1. Die Gemeinde sei zu verpflichten, die rechtliche und faktische Erschliessung der Haltestelle vor Inbetriebnahme verbindlich zu klären und zu sichern.
 - 2. Die Zweckmässigkeit des Haltestellennetzes sei unter Einbezug der Quartiere und in Zusammenarbeit mit der Linienbetreiberin und dem Kanton neu zu prüfen.
 - 3. Der alternative Standort ... sei dabei ernsthaft in Betracht zu ziehen.
 - 4. Die Haltestelle ... sei aufzuheben und deren Infrastruktur für die neue Haltestelle zu verwenden.
 - 5. [Kostenantrag]»
- Mit Entscheid vom 29. Mai 2026 wies die Regierungsstatthalterin die Beschwerde vom 11. August 2025 ab, soweit sie darauf eintrat (Dispositiv-Ziff. 1). Die Abweisung der Beschwerde bezieht sich auf die beantragte Aufhebung des Verpflichtungskredits (Rechtsbegehren 5 der Beschwerde), während das Nichteintreten die aufsichtsrechtliche Prüfung des Beschlusses vom 4. August 2025 (publ. am 5.8.2025; Rechtsbegehren 1 der Beschwerde), die gerügte ungenügende Erschliessung der neuen Haltestelle (Rechtsbegehren 3 der Beschwerde), die Neuprüfung des Standorts der neuen Haltestelle (Rechtsbegehren 4 der Beschwerde), den Vorbehalt zivilrechtlicher Massnahmen sowie jene Rechtsbegehren in der Replik zum Gegenstand hat, die nicht bereits in der Beschwerde gestellt worden waren. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.-- auferlegte sie entgegen dessen Kostenantrag A._____ (Dispositiv-Ziff. 2). Weiter verzichtete die Regierungsstatthalterin darauf, ein aufsichtsrechtliches Verfahren an die Hand zu nehmen (Dispositiv-Ziff. 4).
- Gegen diesen Entscheid hat A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 29. Juni 2026 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Anträgen in der Sache:
 - «1. Der Entscheid des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland vom 29. Mai 2026 [...] sei aufzuheben, soweit die Vorinstanz die bereits vorgebrachte C._____ weg-/Eigentumsfrage nicht behandelt bzw. als ausserhalb des Streitgegenstands liegend ausgeschieden hat.

2. Dispositiv-Ziffer 4 des angefochtenen Entscheids sei aufzuheben, soweit damit ohne hinreichende Prüfung und Begründung entschieden wurde, kein aufsichtsrechtliches Verfahren betreffend die faktische Beanspruchung des privaten C. _____ wegs an die Hand zu nehmen.
 3. Die Sache sei an die Vorinstanz zurückzuweisen mit der Anweisung, die C. _____ weg-/Eigentumsfrage verfahrensrechtlich korrekt zu behandeln und insbesondere verbindlich zu klären, ob diese Frage durch das Regierungsstatthalteramt, durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, durch die Gemeinde B. _____, durch eine enteignungsrechtlich zuständige Instanz oder durch eine andere zuständige Behörde zu behandeln ist.
 4. Eventualiter sei festzustellen, dass die enteignungsrechtliche Zuspitzung der C. _____ weg-Frage keine neue tatsächliche Behauptung und kein neues selbständiges Entschädigungsbegehren darstellt, sondern die rechtliche Qualifikation eines bereits in früheren Verfahren, in der ursprünglichen Beschwerde und in der Replik geltend gemachten Sachverhalts.
 5. Eventualiter sei festzustellen, dass die faktische Beanspruchung des privaten C. _____ wegs für eine öffentliche Erschliessungsfunktion nicht als blosse private Nebenfrage aus dem Verfahren ausgeschieden werden durfte, ohne zu klären, ob dafür eine öffentlich-rechtliche, zivilrechtliche oder enteignungsrechtliche Grundlage besteht.
 6. Soweit das Verwaltungsgericht einzelne Aspekte nicht selbst beurteilt oder sich für nicht zuständig erachtet, seien diese zuständigkeitshalber an die zuständige Verwaltungs-, Aufsichts-, Gemeinde- oder Enteignungsinstanz weiterzuleiten bzw. sei die Vorinstanz hierzu anzuweisen.
- [...]
9. Die dem Beschwerdeführer auferlegten vorinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 800.00 seien aufzuheben, eventualiter erheblich zu reduzieren oder zu erlassen.
 10. Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren seien keine Kosten zu erheben, eventualiter seien die Kosten angemessen zu reduzieren.
 11. Dem Beschwerdeführer sei ein angemessener Parteikostenersatz bzw. eine Parteientschädigung zuzusprechen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.»

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersucht der Beschwerdeführer, es sei festzustellen, dass der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukomme (Rechtsbegehren 7), eventuell seien vorsorgliche Massnahmen zu erlassen, wonach bis zum Entscheid des Verwaltungsgerichts bzw. bis zu einer anderslautenden gerichtlichen Verfügung keine Vollzugshandlungen erfolgen dürfen, welche die Nutzung des C. _____ wegs als öffentliche Fussgängererschliessung faktisch voraussetzen, verstärken oder präjudizieren (Rechtsbegehren 8).

- Mit verfahrensleitender Verfügung vom 1. Juli 2026 hat der Abteilungspräsident festgestellt, dass der Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukomme.
- Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 76 und 77 VRPG zuständig (weitere kommunale Beschlüsse; vgl. Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 60 N. 45 ff., 85 f., 87 ff., Art. 74 N. 100). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen – ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79c i.V.m. Art. 79 Abs. 1 VRPG).
- Die Bestimmungen über die Form sind grundsätzlich eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG; vgl. zu den herabgesetzten Anforderungen an die Begründung von Laieneingaben statt vieler BVR 2006 S. 470 E. 2.4.3; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 32 N. 13 und 22). Das gilt allerdings nicht, soweit der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Abweisung seiner Beschwerde bezüglich des Verpflichtungskredits beanstanden sollte. Die Vorinstanz hat eingehend dargelegt, weshalb der Kreditbeschluss der Gemeinde rechtmässig sei; der Gemeinderat habe damit weder gegen Art. 3 Abs. 1 der Gemeindeverfassung (Grundsätze der Aufgabenerfüllung) verstossen noch seine Kompetenzen überschritten bzw. das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt (angefochtener Entscheid E. II/4-6). Der Beschwerdeführer stellt diesbezüglich vor Verwaltungsgericht weder einen sachbezogenen Antrag noch setzt er sich in minimaler Form mit den entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Der Verwaltungsgerichtsbeschwerde mangelt es demnach insoweit an einer sachbezogenen Begründung (vgl. auch Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 22), weshalb sie insoweit den minimalen Anforderungen an die Form von Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 Abs. 2 VRPG nicht genügt.

- Nicht zulässig ist die Beschwerde sodann, soweit der Beschwerdeführer die Nichtanhandnahme seiner aufsichtsrechtlichen Anzeige rügt (Rechtsbegehren 2; Beschwerde S. 12): Entscheide über Aufsichtsanzeigen nach Art. 101 VRPG regeln kein Verhältnis zwischen Privaten und Gemeinwesen. Aus diesem Grund und weil anzeigenden Personen keine Parteistellung zukommt (Art. 101 Abs. 2 VRPG), haben solche Entscheide keinen Verfügungscharakter. Gegen einen Entscheid der Aufsichtsbehörde, die Anzeige nicht an die Hand zu nehmen oder ihr keine Folge zu geben, kann daher weder ein ordentliches noch ein ausserordentliches Rechtsmittel ergriffen werden (vgl. Reto Feller, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 101 N. 23 mit Hinweisen). Es ist demnach auch folgerichtig, dass die Regierungsstatthalterin in diesem Punkt auf die Beschwerde nicht eingetreten ist.
- Mit seinen Eventualbegehren verlangt der Beschwerdeführer schliesslich verschiedene Feststellungen im Zusammenhang mit der Behandlung der «C._____weg-Frage» (Rechtsbegehren 4 und 5). – Feststellungsbegehren sind gegenüber Leistungs- und Gestaltungsbegehren subsidiär und damit im Allgemeinen nur zulässig, wenn das schutzwürdige Interesse der das Feststellungsbegehren stellenden Partei mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren nicht gewahrt werden kann (BVR 2022 S. 154 E. 3.1.2; BGE 141 II 113 E. 1.7 [Pra 105/2016 Nr. 36]). Mit dem rechtsgestaltenden Begehren auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids und Anweisung an die Vorinstanz, die «C._____weg-//Eigentumsfrage» zu behandeln (Rechtsbegehren 1 und 3), kann den Anliegen des Beschwerdeführers vollständig Rechnung getragen werden. Ein darüber hinausgehendes besonderes Feststellungsinteresse ist weder ersichtlich noch dargetan. Auf die Feststellungsbegehren ist deshalb nicht einzutreten.
- Auf die Beschwerde ist somit vorbehältlich des vorstehend Gesagten einzutreten.
- Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

- Der Beschwerdeführer führt aus, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richte sich «nicht mehr breit gegen sämtliche planerischen oder verkehrstechnischen Aspekte der Haltestellenverlegung. Sie richtet sich gegen die verfahrensrechtliche Behandlung der bereits früher vorgebrachten C._____weg-/Eigentumsfrage, gegen die damit verbundene Nichtanhandnahme des aufsichtsrechtlichen Teils sowie gegen die Kostenauflage» (Beschwerde S. 3). Die Vorinstanz habe den angefochtenen Gemeinderatsbeschluss zu Unrecht «als isolierten Kreditbeschluss» behandelt. Die C._____weg-/Eigentumsfrage habe sie nicht als «private Nebenfolge ausserhalb des Streitgegenstands ausschliessen» dürfen, ohne zu klären, «welche Behörde für die materielle oder aufsichtsrechtliche Behandlung zuständig sei». Die Vorinstanz hätte prüfen müssen, «ob diese Frage im eigenen Verfahren zu behandeln, an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten oder als separat feststellungspflichtige Rechtsfrage auszuweisen [sei]» (vgl. Beschwerde S. 9 f., 11 f.).
- Der Entscheid in der Sache ist ebenso wie das Verfahren grundsätzlich auf den Streitgegenstand beschränkt. Ausgangspunkt für dessen Bestimmung bildet die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid, das sog. Anfechtungsobjekt. Dieses gibt den Rahmen des Streitgegenstands vor (statt vieler BVR 2020 S. 59 E. 2.2; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 72 N. 12 f.). Der Streitgegenstand kann sich im Verlauf des Verfahrens grundsätzlich nicht erweitern (Michel Daum, a.a.O., Art. 20a N. 5 sowie N. 24 ff. zu den Ausnahmen).
- Anfechtungsobjekt im vorinstanzlichen Verfahren war der Gemeinderatsbeschluss vom 4. bzw. 5. August 2025 betreffend die Bewilligung eines Verpflichtungskredits von total Fr. 82'000.-- (inkl. MWSt) für den Neubau von zwei Buswartehäuschen bei der Haltestelle ... zu Lasten der Investitionsrechnung (vgl. Vorakten pag. 5, 15 ff.). Nicht Gegenstand des angefochtenen Gemeinderatsbeschlusses und damit des vorinstanzlichen Verfahrens war hingegen der Standort bzw. die Verlegung der Bushaltestelle. Die Standortwahl für die Bushaltestelle liegt nicht in der Kompetenz der Gemeinde, sondern wurde im Strassenplanverfahren von der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern

(BVD) festgelegt (vgl. angefochtener Entscheid E. I/4.1.3, 4.3.3 f.; Verfügung der BVD vom 4.12.2024 betreffend den Erlass des Strassenplans, Vorakten act. 2A2; vgl. auch Art. 28 ff. des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG; BSG 732.11]). Ebenfalls nicht Gegenstand des Gemeinderatsbeschlusses und des vorinstanzlichen Verfahrens bildeten sodann die Erschliessung der Haltestelle sowie die Benutzung des C._____wegs durch Passantinnen und Passanten trotz richterlichen Verbots (vgl. angefochtener Entscheid E. I/4.3.2).

- Bei dieser Sachlage ist die Vorinstanz zu Recht nicht auf die Beschwerde eingetreten, soweit der Beschwerdeführer den Standort bzw. die Verlegung der Haltestelle sowie deren Erschliessung rügte (vgl. Vorakten pag. 7, 9). Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers hat die Regierungsstatthalterin den Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens nicht zu eng gefasst. Wie sie zutreffend erwogen hat (angefochtener Entscheid E. I/4.3.3), hätte der Beschwerdeführer den Standort der Haltestelle im Strassenplanverfahren mit Beschwerde gegen die Verfügung der BVD vom 4. Dezember 2024 beanstanden können und müssen; darauf hat er jedoch verzichtet, was er sich entgehen lassen muss (vgl. Schreiben des Beschwerdeführers vom 8.1.2025 an die Gemeinde, Vorakten act. 2A2). Bezüglich der kritisierten Benutzung des (privaten) C._____wegs durch Passantinnen und Passanten hat die Vorinstanz den Beschwerdeführer sodann zu Recht auf den zivilrechtlichen Weg verwiesen; hierbei handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit.
- Nach dem Erwogenen ist nicht zu beanstanden, dass sich die Vorinstanz auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Verpflichtungskredits beschränkt hat und im Übrigen auf die Beschwerde nicht eingetreten ist.
- Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz sodann deutlich aufgezeigt, welche Belange in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen bzw. welche Behörden für die über den Streitgegenstand hinausgehenden Rügen allenfalls zuständig wären (angefochtener Entscheid E. I/4.1.3, 4.3.2 ff., 4.3.5 f.). Eine Weiterleitung war an-

gesichts der mehreren für die Behandlung der Anliegen des Beschwerdeführers in Betracht kommenden Verwaltungs- bzw. Ziviljustizbehörden nicht erforderlich (vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 4 N. 9), zumal zum einen die Rechtsmittelfrist gegen die Verfügung der BVD vom 4. Dezember 2024 offenkundig bereits abgelaufen und zum anderen unklar war, welche zivilrechtlichen Forderungen oder Massnahmen der Beschwerdeführer zu verfolgen gedenkt. Bezüglich der aufsichtsrechtlichen Anzeige hat die Vorinstanz erwogen, dass gestützt auf die vorhandenen Unterlagen keine Hinweise vorlägen, die ein aufsichtsrechtliches Einschreiten rechtfertigten (angefochtener Entscheid E. I/4.1.3). Eine Weiterleitung stand insofern nicht zur Diskussion.

- Schliesslich rügt der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Kostenauflegung. Aufgrund besonderer Umstände seien die vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu erlassen oder zu reduzieren (Rechtsbegehren 9; Beschwerde S. 11).
- Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten unterlegen, weshalb er grundsätzlich kostenpflichtig wurde. Besondere Umstände können es jedoch rechtfertigen, abweichend vom Unterliegerprinzip keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Im Vordergrund stehen dabei behördliche Fehlleistungen, die für die Parteien mit erheblichem Mehraufwand verbunden gewesen sind (vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 20 ff.).
- Die Vorinstanz hatte dem Beschwerdeführer das Informationsblatt zum Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsstatthalteramt zur Kenntnis gebracht (Vorakten pag. 20). Zudem hatte sie ihm Gelegenheit gegeben, seine Beschwerde ohne Kostenfolgen zurückzuziehen (Vorakten pag. 29). Mit Verfügung vom 13. Oktober 2025 wies sie ihn darauf hin, dass seine Eingabe vom 11. August 2025 aus Subsidiaritätsgründen nicht an die Hand genommen werden könne, sofern er sie als aufsichtsrechtliche Anzeige verstanden haben wolle; sie gab ihm ausdrücklich Gelegenheit zur Klärung, wie seine Eingabe zu behandeln sei (aufsichtsrechtliche Anzeige oder Beschwerde), wobei sie für den Fall eines Beschwerdeverfahrens auf die Kostenpflicht hinwies (Vorak-

ten pag. 49 f.). Am 28. Oktober 2025 teilte der Beschwerdeführer mit, dass seine mit «Aufsichtsrechtliche Beschwerde» bezeichnete Eingabe vom 11. August 2025 als «Beschwerde nach Art. 60 VRPG» gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 4. bzw. 5. August 2025 betreffend den Verpflichtungskredit zu behandeln sei. Nur soweit einzelne Aspekte nicht über den Kreditbeschluss beurteilt werden könnten, ersuchte er um deren Behandlung im (grundsätzlich kostenfreien) aufsichtsrechtlichen Verfahren (vgl. Vorakten pag. 51).

- Bei dieser Sachlage sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die einen Verzicht auf die Verfahrenskosten gerechtfertigt hätten.
- Für Entscheide in Verwaltungsjustizsachen vor verwaltungsinternen Behörden wird eine Pauschalgebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 4'000.-- erhoben (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21]). Die dem Beschwerdeführer auferlegte Gebühr von Fr. 800.-- bewegt sich im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens. Das Verwaltungsgericht überprüft die Bestimmung und Verlegung von Verfahrens- und Parteikosten durch die Vorinstanzen praxismässig mit einer gewissen Zurückhaltung und billigt diesen einen grossen Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu; es greift nur dann ein, wenn die Vorinstanz ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat (vgl. BVR 2004 S. 133 E. 1.3; aus jüngerer Zeit VGE 2025/282 vom 2.12.2025; Ruth Herzog, a.a.O., Art. 80 N. 19, Art. 103 N. 7 mit Verweisen). Dass die Vorinstanz ihr Ermessen hier rechtsfehlerhaft ausgeübt hätte, ist weder ersichtlich noch (substanziell) vorgebracht. Namentlich sind keine Gründe für eine Gebührenreduktion im Sinn von Art. 21 GebV ersichtlich, nachdem der Beschwerdeführer seine Eingabe ausdrücklich als Beschwerde verstanden haben wollte.
- Nach dem Erwogenen erweist sich die Beschwerde in allen Teilen als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig. Sie ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Auf einen Schriftenwechsel konnte verzichtet werden (Art. 83 i.V.m. Art. 69 Abs. 1 VRPG). Es erübrigt sich schliesslich, über allfällige vorsorgliche Massnahmen zu befinden

(Rechtsbegehren 8; vgl. Daum/Rechsteiner, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 27 N. 21).

- Die Angelegenheit fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).
- Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Besondere Umstände, die einen Verzicht oder eine Reduktion der Kosten rechtfertigen würden (Beschwerde S. 11), liegen nicht vor, zumal die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die Rechtslage bezüglich der Zuständigkeiten für seine Anliegen erklärt hat. Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 1'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführer
 - Beschwerdegegnerin
 - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.